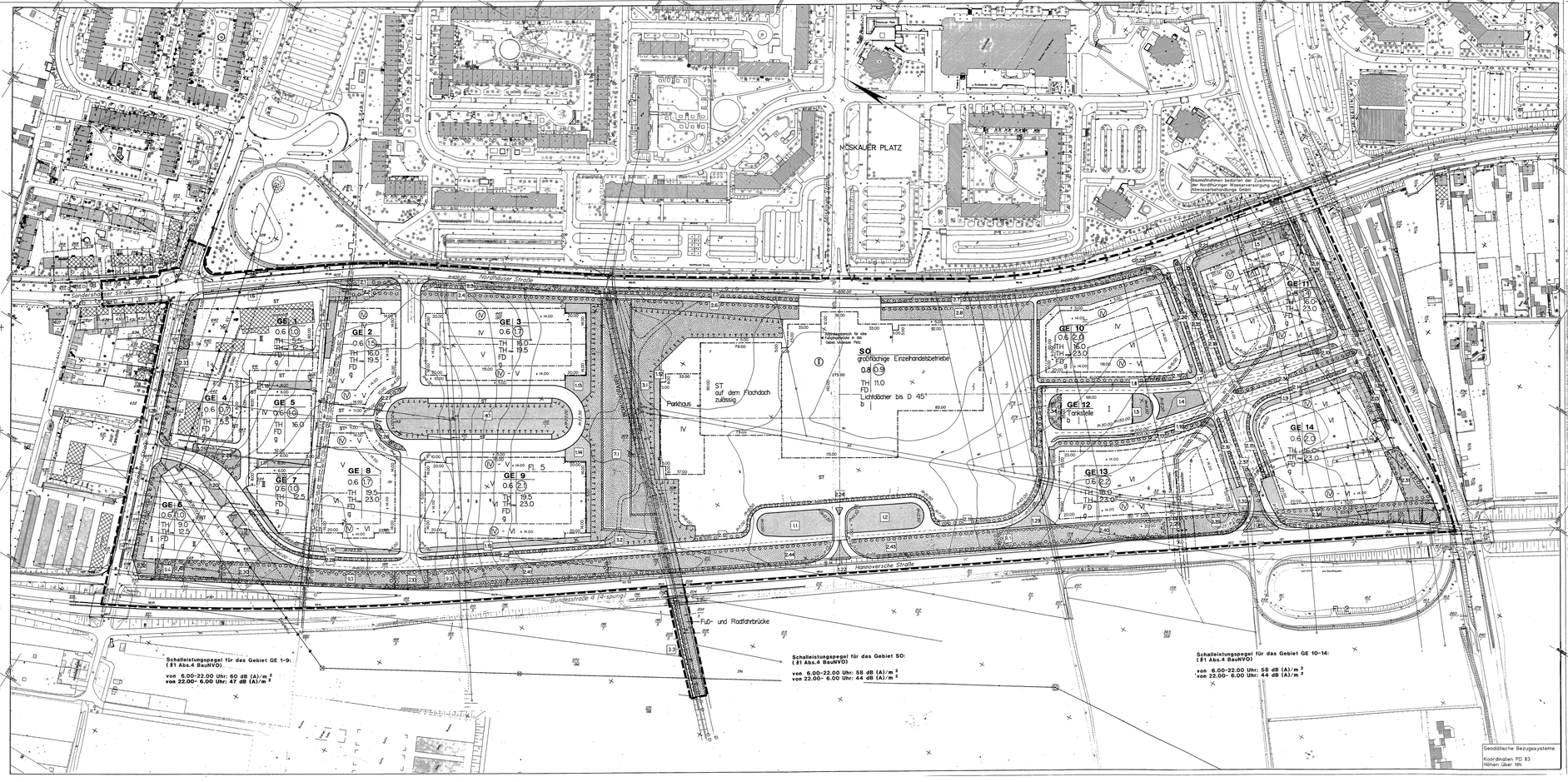

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung von Flächen für Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB).
- Begrenzungslinie zum Anpflanzen von Sträuchern und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB.
- Umgrenzung von Flächen für Aufschüttungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.
- Umgrenzungslinie von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GE — Gewerbegebiet
- SO (zusätzlich Einzelhandelsbetriebe) — Sondergebiet
- z. B. 0.7 — Geschoßflächenzahl
- z. B. 0.4 — Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

- z. B. (V) — neun Gebäude als zwingend festgesetzt
- z. B. VI — als Höchstgrenze festgesetzt
- z. B. (V) – VI — als zwingend – und bis Höchstgrenze festgesetzt

Höhe baulicher Anlagen

- z. B. TH 16.0 — Traufwände als Mindest – und als Höchstgrenze
- z. B. TH max.19.5 — Traufwände als maximale Höhe

Bauweise

- g — zulässige geschlossene Bauweise
- b — besonders Bauweise (50 – Gebiet)

Gestaltungselemente

- FD — Flachdach

Erschließungs – und Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
- Stellplatz

Sonstige Flächen

- öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

Hauptversorgungs – und Hauptwasserleitung

- Elektro – Freileitung
- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserführung
- Fernheizung
- Erdgas
- Übergabe
- Unterirdisch

Sonstige Signaturen

- Wasserspeicher
- Versorgungsschächte
- Böschung
- Stützmauer

Nachrichtliche Übernahmen

- Fuß – und Radweg in der öffentlichen Grünfläche (Gewerk Sportanlagen)
- Nicht Gegenstand der Festsetzung
- Werksicher Bezirk

Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Nordhäuser Wasserversorgung und Abwasserbehandlungs GmbH

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. §§ in A, 6, in 10.10., 13, 13a-16 und 246a Baugesetzbuch (BauGB) in F. der Bekanntmachung vom 23.12.1986 (BGBl. I 2253 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für den Bau von Asylbewerberunterkünften vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748 ff.)
2. §§ in 20 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S.132 ff.)
3. §§ in 1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 Abänderungsgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Abänderungsg.) vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S.627 ff.)
4. Gesetz über die Baunutzung (Bauo) vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S.639 ff.) i.V.m. Gesetz über die Erstreckung von Geltungsdauer der Baunutzung (Erstdauer) vom 25.07.1988 (BGBl. Teil I S.1093 ff.)
5. Gesetz zur Reduzierung von investitionen und der Ausweitung und Beschleunigung von Investitionen (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S.466 ff.)
6. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1992 (BGBl. Teil I S.836 ff.)
7. Thüringer Landesbauordnung (ThLBO) vom 31.07.1991 (GVBl. S.260 ff.)
8. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S.501 ff.)
9. Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) vom 26.06.1992 (BGBl. I S.1147 ff.)
10. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S.880 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 466-468).
11. Bundesfernstraßengesetz (BFernStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S.854 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 466-468).
12. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturlandschaft im Land Thüringen (Thüringer Naturschutzgesetz) ThürNatG) vom 07.03.1992 (GVBl. S.77 ff.)

Es wird bestätigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Erfurt, den
Katasteramt

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes :

Architekten
Gutsmann + Giese
Juvenstraße 15
4000 Essen - Bredeney
Telefon 0201 / 4 ...

Stadtplanungsamt Erfurt

Bearbeiter — Abteilungsleiter — Amtsleiter

Auflistungsbeschluß gem. § 3 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Erfurt vom 15.12.1993 (vorgezogener?) im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. ?

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Beteiligung der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen gem § 246a (1) Nr.1 S.1 BauGB.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Förmliche Bürgerbeteiligung gem § 3 (1) BauGB ist am 21.11.1991 durchgeführt worden.
Von der förmlichen Bürgerbeteiligung ist abgesehen worden gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB-Maßnahmen G

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB und § 2 (4) BauGB-Maßnahmen mit dem Schreiben vom 21.11.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Erfurt hat am?.?.1.93/1.1.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gem § 3 (2) S.1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 24.1.-28.2.93/?.?.-?.?.94 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 15.1.1993/?.?.1994 bekanntgemacht. Der Stadt Erfurt sind den Abweg amtlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können. Es wurde gem. § 3 (2) BauGB-Maßnahmen? gegebenenfalls wiederholt.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 24.07.?.?.94 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und § 1 WO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem § 246a (1) Nr. 4 S.1 BauGB durch Verfügung der Höhere Verwaltungsbehörde vom ?.?.94, Az: ?.?.?.?.?.? - mdo 1.4.4.- Tbl B - GENEHMIGT

Erfurt, den ?.?.1994

Die Genehmigung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes sowie der Satzung über den Bebauungsplan sind durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom ?.?.94 ?.?.1994 ?.?.1994 ?.?.1994